

1. Vorbemerkung	4
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	8
2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	8
2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	19
2.3 Portfolioübergreifende Darstellungen zum Adressenausfallrisiko	24
3. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	30
4. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	31
5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	34
6. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	39
7. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)	40
A Anhang	41

1. Vorbemerkung

Die HVB

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Eine ausführliche Darstellung der HVB bzw. der HVB Group ist den jeweiligen Geschäftsberichten für 2014 zu entnehmen. Aktuelle Informationen zum Vergütungssystem der HVB befinden sich im Vergütungsbericht 2013 gemäß Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) auf der Internetseite der Bank unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Vergütungssysteme“.

Die Offenlegung der Angaben zu Vergütungspolitik, -praxis und -systemen für 2014 werden auf Basis der Anforderungen der CRR sowie der InstitutsVergV nach der Hauptversammlung der HVB voraussichtlich im Juni 2015 auf der Internetseite der Bank veröffentlicht.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur neuen Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch

die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Dabei ist anzumerken, dass die Säulen 2 und 3 im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen sind. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das KWG, eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation des Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) enthält erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Ziel dieser Säule ist es, die Marktkräfte dazu zu nutzen, dass Institute aus eigenem Antrieb ihre Risiken kontrollieren und effizient steuern. Auf ein risikoreicheres Verhalten würden informierte Märkte mit erhöhten Risikozuschlägen reagieren und damit das Management viel direkter bestrafen als aufsichtliche Verfügungen. Dagegen würden eine risikobewusste Geschäftsführung und ein wirksames Risikomanagement von Kreditinstituten bei den Anlage- und Kreditentscheidungen der Marktteilnehmer honoriert werden.

Vor dem Inkrafttreten von Basel III zum 1. Januar 2014 waren Offenlegungsanforderungen der Bankenrichtlinie im § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit Teil 5 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Die Vorgaben zur Offenlegung beziehen sich auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die HVB und die HVB Group von dem Wahlrecht nach § 319 Abs. 3 SolvV aufgrund der Einbeziehung in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit als Mutterinstitut Gebrauch gemacht und keine eigenständige Offenlegung nach §§ 319 ff. SolvV vorgenommen. Die Offenlegung der UniCredit Group erfolgte quartalsweise auf der Internetseite der UniCredit Group.

Die jüngste Finanzkrise ab 2008 hat die Anpassung des Regelwerks beschleunigt, verschärft und erweitert. Am 12. September 2010 haben die Chefs der Notenbanken und Aufsichtsbehörden von 27 Staaten im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht neue Kapital- und Liquiditätsvorschriften für Banken beschlossen. Diese neuen Regeln, auch Basel III genannt, ziehen die Lehren aus der Finanzmarktkrise und sollen dazu führen, dass Banken sich im Krisenfall aus eigener Kraft stabilisieren und retten können.

In Europa gilt das neue Gesetzeswerk zu Basel III seit dem 1. Januar 2014 und wird nun schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung).

Für Europa und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die Regelungen wurden – im Unterschied zu den früheren Banken- bzw. Kapitaladäquanzrichtlinien (CRD I bis CRD III) – zu einem großen Teil in die CRR als Verordnung überführt und dadurch unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze zu überführen. In Deutschland erfolgt dies, wenn auch in einem geringeren Umfang als in der Vergangenheit, im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen (wie beispielsweise die SolvV). Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 nun durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) vorgegeben werden. Damit wurden die bisherigen Regelungen zur Offenlegung, in § 26a KWG mit wenigen Ausnahmen und die in der SolvV vollständig, durch die CRR abgelöst.

Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 und Teil 8 CRR)

Als allgemeinen Grundsatz sieht die CRR zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist, das in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455 CRR) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR, dass bedeutende Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten und die Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, nur die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 492 CRR), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer, erstmalig offenzulegen ab 2016), 442 (Kreditrisikoanpassungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung, erstmalig offenzulegen ab 2015 gemäß Artikel 521 Abs. 2 (a) CRR) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) CRR auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Ziel des Offenlegungsberichts

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein bedeutendes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2014 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts ist das HGB-Zahlenwerk, da dieses derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) für die HVB ist.

Bezüglich der qualitativen Angaben macht die HVB von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien (z. B. Lagebericht oder Jahresabschluss 2014, den Vergütungsbericht bzw. die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe) – sofern erforderlich – explizit zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden. Darüber hinaus werden die nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG für die HVB bzw. die HVB Group einschlägigen (weiteren) Offenlegungspflichten über diesen Bericht abgedeckt.

1. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Der Offenlegungsbericht wird zusätzlich zum Geschäftsbericht der HVB als Einzelinstitut nach HGB-Rechnungslegungsstandard sowie dem Geschäftsbericht der HVB Group nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf der Internetseite der HVB (www.hypo-vereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte & Finanzdaten“ als eigenständiger Bericht veröffentlicht. Der Bericht kann dabei als Ergänzung zum handelsrechtlichen Geschäftsbericht angesehen werden, da er im Gegensatz zum Geschäftsbericht im Wesentlichen den Fokus auf die aufsichtsrechtliche Perspektive legt.

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die erstmalige Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes (CRR, CRD IV, KWG). Diese werden ergänzt um zum Offenlegungstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendation). ITS und RTS werden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS, sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u. a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei

Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Art. 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die EZB wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM entwickelten Standards an.

In Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung (Artikel 432 CRR).

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Die HVB erstellt hierzu im Rahmen der Projektaktivitäten für den Offenlegungsbericht entsprechende Rahmenvorgaben, die auch die operativen Vorgaben und Verantwortlichkeiten sowie Arbeitsanweisungen für die regelmäßige Offenlegung nach Säule 3 enthalten. Bedingt durch die Veröffentlichung der EBA-Leitlinie „Guidelines on materiality, proprietary and confidentiality and on disclosure frequency under Articles 432(1), 432(2) and 433 of Regulation (EU) No 575/2013“ am 23. Dezember 2014, ergeben sich weitere Konkretisierungen der allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung. Es ist beabsichtigt, diese unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien sowie entsprechender gruppenweiter interner Regeln (sogenannter Group Governance Rules) bis spätestens Ende 2015 entsprechend zu erstellen bzw. anzupassen.

Bis auf Weiteres ist eine jährliche Erstellung und zeitnahe Veröffentlichung des Offenlegungsberichts auf der Internetseite der HVB als eigenständiger Bericht vorgesehen.

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierunter zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe. Diese Angaben können dem Geschäftsbericht 2014 der HVB Group in den Strategien und Ergebnissen (Seiten 14 bis 16) sowie dem Konzernlagebericht (Seiten 22 bis 30) sowie dem Risk Report (Seiten 50 bis 60) entnommen werden.

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD IV unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass die Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Diese Offenlegung erfolgt im Geschäftsbericht der HVB auf Seite 12 und im Geschäftsbericht der HVB Group auf Seite 36.

Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Der Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus noch weitere Offenlegungsanforderungen vor, die ausschließlich auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR).

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und darüber hinaus keine Offenlegungspflicht für bedeutende Tochterunternehmen für die zuvor genannten Angaben bzw. Informationen besteht, wird hierfür keine eigenständige Offenlegung der HVB vorgenommen.

Die Offenlegung für diese Angaben und Informationen erfolgt daher wie bisher, in der Regel einmal jährlich, ausschließlich auf konsolidierter Basis der UniCredit. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicredit.com) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel II and III“ bzw. unter „Investors“ → „Financial Reports“ (für das Country-by-Country Reporting) abgerufen werden.

Abschließende Erläuterungen:

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Offenlegungsberichts, können aus rechnerischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit auftreten.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich liegen diesem Bericht die Bilanzwerte des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2014 sowie der Datenstand für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2014 zugrunde. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Verabschiedung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden unterscheiden.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards und des KWG durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang für die Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und Artikel 492 CRR definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a), (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3

CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Die gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist nachstehend abgebildet. Im Anschluss erfolgt die Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013.

Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR

BILANZ – Vermögensgegenstände	Bilanzdaten (*)	Regulatorisch relevante Beträge (**)	Referenz zur Tabelle der Eigenmittelelemente	Referenz Fußnote
6a Handelsbestand	52 250	- 4	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	36	-36	8	2, 9
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	867	- 867	15	3, 10
BILANZ – Verbindlichkeiten und Eigenkapital	Bilanzdaten (*)	Regulatorisch relevante Beträge (**)	Referenz zur Tabelle der Eigenmittelelemente	Referenz Fußnote
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	575	427	46	4
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	590	590	3a	—
11. Kapitalrücklage	9 791	9 791	1	—
11. Gezeichnetes Kapital	2 407	2 407	1	—
11. Gewinnrücklagen	6 155	6 155	2	—
Sonstige Positionen zur Überleitung auf das regulatorische Eigenkapital		Regulatorisch relevante Beträge (**)	Referenz zur Tabelle der Eigenmittelelemente	Referenz Fußnote
Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		- 475	—	5
davon: Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren		- 141	14	8, 11
davon: Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung		- 334	7	—
Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250% zugeordnet werden kann		-124	20c	6
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)		218	50	7
Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals		836	8, 12, 14, 15	8, 9, 10, 11
Sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		-29	27	9
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals		0	56a	—
Eigenmittel insgesamt		18 889	—	—

* Details zu den bilanziellen Daten sind dem Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG für 2014 zu entnehmen.

** Das Vorzeichen gibt den Einfluss auf die Eigenmittel an: Negative Beträge werden vom Kapital abgezogen. Positive Beträge werden dem Kapital hinzugerechnet.

- (1) Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden im aktiven Handelsbestand bilanziell ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR als Kapitalabzug behandelt. Zum 31. Dezember 2014 befanden sich Positionen zu zwei eigenen zurückgekauften Kapitalinstrumenten im Bestand.
- (2) Immaterielle Vermögenswerte sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (b) in Verbindung mit Artikel 37 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen.
- (3) In der Bilanz eines Instituts ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (e) in Verbindung mit Artikel 41 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Der in der Offenlegung der Eigenmittel unter Position 8 ausgewiesene Betrag stellt sich unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften dar, während in der Überleitung Kapitalabzug und Übergangsvorschriften getrennt ausgewiesen werden (zur Anwendung der Übergangsvorschriften siehe Fußnote 9).
- (4) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals werden die Instrumente taggenau abgeschrieben (Artikel 64 CRR). Nachrangige Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Hieraus ergeben sich Unterschiede zwischen bilanzieller und aufsichtsrechtlicher Bewertung.
- (5) Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten gemäß Artikel 32 bis 35 CRR.
- (6) Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs. 1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- (7) Gemäß Artikel 62 (d) CRR dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- (8) Die Überganganpassungen im harten Kernkapital beziehen sich auf folgende Positionen: (1) Immaterielle Vermögenswerte, (2) Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren, und (3) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage.
- (9) Die Anpassungen des Kapitalabzugs für immaterielle Vermögensgegenstände während der Übergangsphase bestimmen sich nach Artikel 469 Abs. 1, Artikel 472 Abs. 4 und Artikel 478 CRR. Zum 31. Dezember 2014 wurden 20% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt, 80% des Abzugs wurden im zusätzlichen Kernkapital berücksichtigt.
- (10) Die Anpassungen des Kapitalabzugs für Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage während der Übergangsphase bestimmen sich nach Artikel 469 Abs. 1, Artikel 472 Abs. 7, Artikel 473 und Artikel 478 CRR. Zum 31. Dezember 2014 wurde der Kapitalabzug zu 20% im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (11) Die Anpassung der Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren, bestimmen sich während der Übergangsphase nach Artikel 468 CRR. Zum 31. Dezember 2014 wurden die Verluste zu 20% im Kernkapital berücksichtigt.

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend geben wir hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Drittrangmittel sind mit der Einführung von Basel III weggefallen. Das Tier 2-Kapital wird nicht mehr in die Kategorien „upper“ und „lower“ Tier 2-Kapital unterschieden. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Hartes Kernkapital (CET1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2 407 Mio €. Dieses besteht aus 802 383 672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2 407 Mio €, da zum 31. Dezember 2014 keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 15 947 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die in der Vergangenheit durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen).

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g Handelsgesetzbuch (HGB) in Höhe von 590 Mio €. Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR besteht ausschließlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 427 Mio €, die im Wesentlichen von institutionellen

Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital gemäß Artikel 66 CRR bestehen per 31. Dezember 2014 in Höhe von 4 Mio €.

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend ermittelt werden.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) CRR

Die CRR sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor, wobei der jeweilige Klammerzusatz zur schnelleren Orientierung eine direkte Referenz zu der jeweiligen Zeile in der nachfolgenden Offenlegungstabelle enthält:

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieft Aktiva (Artikel 32 CRR – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27), des zusätzlichen Kernkapitals (nicht vorhanden) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis 56c).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Tabelle gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 3 CRR.

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		Daten zum 31.12.2014		
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf CRR-Artikel	(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12 199	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	
	davon: Stammaktien	2 407	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	
2	Einbehaltene Gewinne	6 155	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	590	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden (2)	0	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	18 944		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	– 334	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	– 7	36 (1) (b), 37, 472 (4)	– 29
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	– 28	33 (b)	– 113
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	– 173	36 (1) (e), 41, 472 (7)	– 694
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		Daten zum 31.12.2014		(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf CRR-Artikel	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (4)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 124	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (5)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 124	36 (1) (k) (ii), 258, 243 (1) (b), 244 (1) (b)	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (6)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag) (7)	0	48 (1)	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	0
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (8)	- 29	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 696		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	18 248		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (9)	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		Daten zum 31.12.2014		
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf CRR-Artikel	(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (10)	k. A.	56 (d), 59, 79	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (8)	0		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		Daten zum 31.12.2014		(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf CRR-Artikel	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	18 248		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	427	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	
50	Kreditrisikooanpassungen	218	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	645		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (1)	- 4	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (12)	k. A.	66 (d), 69, 79	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		Daten zum 31.12.2014		(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf CRR-Artikel	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 4		
58	Ergänzungskapital (T2)	641		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	18 889		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	78 444		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,2%	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,2%	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,0%	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 (a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,00%	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,00%		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00%		
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	19,2%	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1 715	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	15	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		Daten zum 31.12.2014		(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf CRR-Artikel	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (6)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	218	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	283	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) & (5)	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) & (5)	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) & (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		

Nachfolgend geben wir zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12)

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2 407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9 791 Mio €.
- (2) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2014 auf 627 Mio €. Der Hauptversammlung schlagen wir vor zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 627 Mio € an die UniCredit auszusütten.
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine signifikante Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).

- (5) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt wurden in der Bilanz der HVB keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, welche aus temporären Differenzen resultieren, ausgewiesen.
- (7) Zum Berichtszeitpunkt lagen die nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (8) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41 a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (9) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (10) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (11) Die HVB nimmt die Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen nicht in Anspruch.
- (12) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.

Überschussbetrag gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR

Institute sind ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 verpflichtet offenzulegen, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals die Anforderungen des Artikels 465 CRR übersteigt.

Überschüsse an CET1 und Tier 1 gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR

	31.12.2014
Hartes Kernkapital (CET1)	15 110
Kernkapital (Tier 1)	13 934

Die Überschüsse errechnen sich aus dem verbliebenen Betrag an CET1 bzw. Tier 1, der nicht zur Erfüllung der Mindestkapitalquoten für das harte Kernkapital (4,0%) bzw. das Kernkapital (5,5%) vorzuhalten ist. Aufgrund des geringen Umfangs an Ergänzungskapital (Tier 2) ist es erforderlich, die nicht mit Tier 2 abdeckbaren Eigenmitelanforderungen (1 319 Mio € bzw. risikogewichtete Aktiva in Höhe von 16 488 Mio €) mit CET1 bzw. Tier 1 zu unterlegen. Da dieses Kapital damit auch zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gebunden ist, ergäbe sich unter dieser Berücksichtigung ein Überschuss an CET1 von 13 791 Mio € bzw. 12 615 Mio € an Tier 1.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR)

Die erforderliche Offenlegung zur Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals erfolgt im Anhang zu diesem Bericht auf Basis des Musters in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – vollständige Bedingungen

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von uns begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR).

Die vollständigen Bedingungen für alle diese durch die HVB begebenen Instrumente werden gegliedert nach dem jeweiligen Emittent, zentral durch die UniCredit veröffentlicht und können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicredit.com) unter „Investors“ → „Funding and Ratings“ → „Bank capital“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Dabei ist zu beachten, dass hier nur diejenigen vollständigen Bedingungen abrufbar sind, die auch auf Ebene unserer Mutter, der UniCredit, als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können. Für die verbliebenen Kapitalinstrumente, die nur auf Ebene der HVB bzw. der HVB Group als Eigenmittel angerechnet werden können bzw. für die weiterführende Erläuterungen hinsichtlich der

Offenlegung der vollständigen Bedingungen notwendig sind, erfolgt die Offenlegung an dieser Stelle.

(1) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086 bzw. A1982_SL0087

Hierbei handelt es sich um zwei von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 62 CRR). Die vollständigen Bedingungen dieser Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086 (Nennwert 96 Mio €) bzw. A1982_SL0087 (Nennwert 45 Mio €) entsprechen im Wesentlichen den vollständigen Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €), für das die vollständigen Bedingungen, wie zuvor dargelegt, offengelegt wurden.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen wie folgt:

– Punkt 1 (Verzinsung) – Bei den Instrumenten A1982_SL0086 und A1982_SL0087 handelt es sich um variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeiten, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet sind:

Darstellung der vollständigen Bedingungen für die Verzinsung bestimmter Kapitalinstrumente

Instrument (einheitliche Kennung)	vollständige Bedingungen
A1982_SL0086	<p>Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p. a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.</p> <p>Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt.</p> <p>Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p. a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.</p>
A1982_SL0087	<p>Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,62% p. a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.</p> <p>Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt.</p> <p>Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,268% p. a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,64863333% bezahlt.</p>

- Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 und das Instrument A1982_SL0087 am 25. Januar 2016 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
- Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können bei den Instrumenten A1982_SL0086 bzw. A1982_SL0087 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
- Ausgabedatum – Beide Instrumente wurden am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0002, A1983_SL0003 bzw. A1983_SL0022

Weiterhin hat die HVB hybride Kapitalinstrumente im Rahmen von drei separaten Transaktionen emittiert, die auf Ebene der HVB als Ergänzungskapital angerechnet werden. Für jede der drei Transaktionen besteht jeweils eine eigene Capital LLC Gesellschaft mit Sitz in Delaware, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HVB ist. Jede dieser Gesellschaften (HVB Capital LLC, HVB Capital LLC2 und HVB Capital LLC 3) erwarb im Zuge der Transaktion jeweils eine durch die HVB ausgegebene nachrangige Verbindlichkeit (Subordinated Note), die dem Tier 2 zugerechnet wird.

Sowohl die Transaktionsstruktur als auch die vollständigen Bedingungen für diese hybriden Kapitalinstrumente (einschließlich der Bedingungen für die Subordinated Note) sind auf oben genannter Seite für die auf Ebene der UniCredit als AT1 angerechneten Kapitalinstrumente der HVB Funding Trust I (US404398AA77), der HVB Funding Trust II (XS0102826673) sowie der HVB Funding Trust III (XS0231436238) enthalten.

In Bezug auf die jeweilige Kapitaltransaktion gehen die Bedingungen für die Subordinated Note insbesondere aus folgenden Seiten der Vertragsbedingungen hervor:

- HVB Funding Trust I, vgl. „*Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement*“ (Seiten 149 bis 153),
- HVB Funding Trust II, vgl. „*Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement*“ (Seiten 59 bis 62),
- HVB Funding Trust III, vgl. „*Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement*“ (Seiten 150 bis 154).

Gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR

Da weder die HVB noch die HVB Group Kapitalquoten ermittelt und offenlegt, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR), entfällt die Offenlegung einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die Angaben zu den Ansätzen, nach dem die HVB die Angemessenheit ihres internen Kapitals beurteilt, können dem Risikobericht (UniCredit Bank AG), insbesondere den Seiten 33 bis 73 entnommen werden.

Die Bestimmungen der Solvabilitätsverordnung (SolV) zur Eigenmittelausstattung von Instituten wurden am 1. Januar 2014 durch die CRR ersetzt. Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Die im Folgenden dargestellten Eigenmittelanforderungen beziehen sich auf die HVB. Die Werte entsprechen inhaltlich den Angaben aus den Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen. Im Weiteren erfolgen dann weitere, gemäß den Offenlegungsanforderungen der CRR erforderliche Aufgliederungen einzelner Risikoarten.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)

	31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTELANFORDERUNG
Adressenausfallrisiken	56 406	4 512
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)	44 567	3 565
Verbriefungen	1 879	150
Risiken aus Beteiligungswerten	2 597	208
Marktpreisrisiken	8 861	709
Standardansatz	41	3
Interner Modellansatz	8 820	706
Operationelle Risiken	9 122	730
Basisindikatoransatz (BIA)	—	—
Standardansatz (STA)/Alternativer Standardansatz (ASA)	5	1
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	9 117	729
Abwicklungs- und Lieferrisiken	1	0
Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken)	3 965	317
Standardmethode	814	65
Fortgeschrittene Methode	3 151	252
Risiken gegenüber zentralen Gegenparteien	89	7
HVB	78 444	6 276

Die Adressenausfallrisiken setzen sich aus den Positionsbeträgen für das Kredit-, das Gegenparteausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen zusammen. Die Abwicklungs- und Lieferrisiken resultieren in Höhe von 1,0 Mio € aus dem Handelsbuch und in Höhe von 0,1 Mio € aus dem Anlagebuch.

Kapitalquoten

Die Planung unseres aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen erfolgt anhand der drei nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (vgl. Risikoaktiva in vorstehender Tabelle)

- Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio): Verhältnis aus Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag

- Gesamtkapitalquote (Total Capital ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR in Verbindung mit § 23 SolvV ist im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 eine aus der Relation des harten Kernkapitals bzw. Kernkapitals zu den wie oben beschrieben ermittelten Gesamtrisikoaktiva errechnete harte Kernkapitalquote von mindestens 4% (ab 2015 – 4,5%) und eine Kernkapitalquote von mindestens 5,5% (ab 2015 – 6,0%) einzuhalten.

Ferner gilt in 2014 und 2015 unverändert eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von mindestens 8,0%, die beginnend mit 2016 durch die Einführung von vorzuhaltenden Kapitalpuffern bis 2019 auf über 13,0% ansteigen wird.

Mindesteigenmittelanforderungen und Kapitalpufferanforderungen zum 31. Dezember 2014

	MINDEST-KAPITALQUOTE	KAPITALPUFFER				ZU ERFÜLLENDE MINDESKAPITALQUOTE INKL. KAPITALPUFFER
		KAPITAL-ERHALTUNGSPUFFER	ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	G-SIB/O-SIB PUFFER	SYSTEM-RISIKOPUFFER	
Hartes Kernkapital	4,0%	—	—	—	—	4,0%
Kernkapital	5,5%	—	—	—	—	5,5%
Eigenmittel	8,0%	—	—	—	—	8,0%

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, der gesetzlich auf 2,5% des Gesamtforderungsbetrages nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert ist, müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe. Ab dem 1. Januar 2014 ist zunächst nur der Kapitalpuffer für systemische Risiken anwendbar. Die Kapitalpuffer für global oder

anderweitig systemrelevante Institute gelten ab dem 1. Januar 2016. Der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer werden ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt.

Auf Basis der zuvor dargestellten Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellen sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten für die HVB und die HVB Group zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)

	31.12.2014	
	HVB	HVB GROUP
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)	18 248	18 993
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	—	—
Kernkapital (Tier 1)	18 248	18 993
Ergänzungskapital (Tier 2)	641	650
Eigenmittel (Own funds)	18 889	19 643
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	78 444	85 768
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	23,2%	22,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)	23,2%	22,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	24,0%	22,9%

Zum Berichtsstichtag und vor dem Hintergrund der Steigerung gesetzlicher Mindestkapitalanforderungen im Rahmen der Basel III-Einführung bis 2019 ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die HVB und die UniCredit S.p.A. mit den zuständigen Aufsichtsbehörden

vereinbart haben, dass sowohl die HVB als auch die HVB Group, eine über die aktuell geltende gesetzliche Mindestanforderung (8%) hinausgehende Gesamtkapitalquote in Höhe von 13% nicht unterschreiten. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Somit verfügt unter Berücksichtigung der erhöhten Mindestanforderung sowie der deutlich strengeren Vorschriften unter Basel III sowohl die HVB als auch die HVB Group im Vergleich zu anderen Banken bzw. Bankengruppen unverändert über eine exzellente Kapitalausstattung, die zur Unterstützung unserer Geschäftsaktivitäten langfristig gesichert ist. Die harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio) liegt trotz Einführung von Basel III bei 23,2% (HVB) bzw. 22,1% (HVB Group).

Nachfolgend werden zum einen die Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie sämtliche nach Artikel 438 CRR erforderlichen Darstellungen auf Basis der regulatorischen Meldung zum 31. Dezember 2014 offengelegt.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTELANFORDERUNG
Kreditrisikostandardansatz		
Zentralstaaten und Zentralbanken	1	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—
Öffentliche Stellen	8	1
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—
Internationale Organisationen	—	—
Institute	314	25
Unternehmen	4610	369
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	114	9
Mengengeschäft	306	24
Durch Immobilien besicherte Positionen	73	6
Gedekte Schuldverschreibungen	122	10
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA), Investmentanteile	1 415	113
Positionen mit besonders hohem Risiko	223	18
Sonstige Positionen	—	—
Ausgefallene Positionen	177	14
Gesamt-KSA	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)		
Zentralstaaten und Zentralbanken	58	4
Institute	8 325	666
Unternehmen	29 047	2 323
davon Spezialfinanzierungen	5 989	479
davon KMU	3 035	242
Mengengeschäft	5 052	404
Durch Immobilien besichert	3 212	257
davon KMU	117	9
Qualifiziert revolving	340	27
Sonstige	1 500	120
davon KMU	306	24
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2 085	167
Gesamt-IRBA	44 567	3 565
HVB	51 930	4 154

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen

	31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTELANFORDERUNG
Verbriefungen		
Verbriefungspositionen (KSA)	19	1
Verbriefungspositionen (IRBA)	1 860	149
davon Wiederverbriefungen	169	14
HVB	1 879	150

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, wären die Risikopositionen für jede

Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen

	31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTELANFORDERUNG
Beteiligungen		
Positionen im Standardansatz bei Methodenfortführung/Grandfathering	1 781	142
Positionen im IRB-Ansatz	500	40
Einfacher Risikogewichtungssatz	500	40
davon nicht börsengehandelt, aber ausreichend diversifizierte Beteiligungen (190%)	83	7
davon börsengehandelte Positionen (270%)	324	26
davon sonstige Positionen (370%)	93	7
Interner Modell-Ansatz	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	308	25
Sonstige Positionen	9	1
HVB	2 598	208

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden, noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der

HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen

	31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTELANFORDERUNG
Marktrisiko		
Standardansatz	41	3
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	41	3
davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)	—	—
davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	41	3
davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio	—	—
Beteiligungsrisiko	—	—
Fremdwährungsrisiko	—	—
Warenpositionsrisiko	—	—
Interner Modellansatz	8820	706
HVB	8861	709

Zu den Abwicklungs- und Lieferrisiken sowie zu den operationellen Risiken siehe Tabelle auf Seite 20.

2.3 Portfolioübergreifende Darstellungen zum Adressenausfallrisiko

Die CRR sieht in Artikel 442 CRR bezüglich des Adressenausfallrisikos unterschiedliche Ausweispflichten vor, die im nachfolgenden Abschnitt überblicksartig dargestellt werden. Die übrigen offenzulegenden Informationen des Artikel 442 CRR, insbesondere zu Kreditrisikooanpassungen, können dem Kapitel 4 entnommen werden.

Ein detaillierter Ausweis zu den Beteiligungspositionen sowie von Risiken aus Verbriefungspositionen ist im Rahmen der Offenlegung nach Artikel 442 CRR dabei nicht erforderlich, da für diese Positionen zum einen eigene Offenlegungsanforderungen in Artikel 447 und 449 CRR bestehen und zum anderen für diese Angaben gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR keine Offenlegungspflicht für die HVB besteht.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen beinhaltet dabei grundsätzlich alle im folgenden dargestellten Aktivposten (Vermögenswerte) oder außerbilanziellen Posten, die im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 CRR als Risikoposition eingestuft werden und die einem Kredit- bzw. Verwässerungsrisiko (Adressenausfallrisiko) unterliegen.

Kredit- und Verwässerungsrisiko

Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung setzt sich das Kredit- und Verwässerungsrisiko aus unterschiedlichen Risiken zusammen.

Grundsätzlich bezeichnet es das „klassische“ Risiko, dass eine Bonitätsveränderung einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land) eine Wertveränderung der entsprechenden Kreditforderungen nach sich zieht. Diese Wertveränderung kann durch eine Verschlechterung der Kreditqualität der Adresse verursacht werden. Außerdem kann die Wertveränderung durch einen Ausfall der Adresse induziert sein, wobei die Adresse nicht mehr in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Es schließt auch das sogenannte Gegenparteausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR), also das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen, mit ein (im Wesentlichen aus derivativen Geschäften, Pensionsgeschäften bzw. Wertpapier- oder Warenleihgeschäften).

Ferner wird das Vorleistungsrisiko für aufsichtsrechtliche Zwecke dem Kreditrisiko im weiteren Sinne zugeordnet. Ein Vorleistungsrisiko besteht nach Artikel 379 CRR immer dann, wenn die HVB für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat, bevor sie diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren geliefert hat, bevor sie deren Bezahlung erhalten hat. Die Berechnung der mit Eigenmitteln zu unterlegenen Vorleistungsposition erfolgt in Abhängigkeit von den vergangenen Tagen seit erfolgter Zahlung oder Lieferung durch die HVB. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Position für die HVB erfolgt nachfolgend keine weitere Darstellung.

Bilanzielle Risikopositionen

Hierunter fallen grundsätzlich alle in der Bilanz ausgewiesenen Positionen. Die rechtliche Grundlage bildet sowohl das Handelsgesetzbuch (HGB) als auch das KWG. Nach dem KWG werden als Bilanzaktiva unter anderem Guthaben bei Zentralnotenbanken, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Aber auch Sachanlagen, sonstige Vermögensgegenstände und bestimmte aktivische Rechnungsabgrenzungsposten sind als Risikopositionen einzustufen. Bilanzielle Risikopositionen werden nachfolgend auf Basis des Buchwerts gezeigt, d. h. der ausstehende Wert der Forderung (Original exposure) abzüglich hierfür gebildeter spezifischer Kreditrisikoanpassungen in Form von Wertberichtigungen (EWB, Rückstellungen). Spezifische Kreditrisikoanpassungen in Form von gebildeten Pauschalwertberichtigungen (PWB) bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Wirkung von etwaigen Kreditrisikominderungen in Form von erhaltenen Sicherheiten oder sonstigen Kreditverbesserungen erfolgt in der Darstellung nicht.

Außerbilanzielle Risikopositionen

Unter die außerbilanziellen Geschäfte sind diejenigen Geschäfte zu fassen, bei denen eine Haftung bzw. eine mögliche (Zahlungs-)Verpflichtung der HVB entstehen könnte. Diese außerbilanziellen Geschäfte stehen aufgrund der bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Bilanz eines Unternehmens unter den Bilanzvermerken der Passivseite (Eventualverbindlichkeiten, andere Verpflichtungen). Unter die sogenannten Eventualverbindlichkeiten fallen u. a. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen. Unter die anderen Verpflichtungen fallen u. a. unwiderrufliche Kreditzusagen.

Für die Darstellung der Risikopositionsbeträge bleiben die bei der Ermittlung der Risikoaktiva berücksichtigten Kreditkonversionsfaktoren unberücksichtigt und gehen in Höhe der maximalen Inanspruchnahme ein. Sofern für außerbilanzielle Risikopositionen Rückstellungen gebildet wurden, sind diese in der Darstellung bereits abgezogen.

Derivative Risikopositionen

Bei einem Derivat bzw. derivativen Finanzinstrument handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der börslich oder außerbörslich abgeschlossen wird, in dem die Bedingungen wie Laufzeit, Laufzeitende, Basiswerte, Bezugsverhältnis sowie Nominalwerte, unter denen Zahlungen oder Auszahlungen ablaufen, festgelegt werden. Im engeren Sinne handelt es sich bei einem Derivat um ein Finanzinstrument, dessen Preis von anderen Referenzgrößen wie Indizes, Aktien oder Anleihen abhängt.

Derivative Geschäfte sind (mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtungen bei Optionsgeschäften, die der Natur der Sache nach kein Adressenausfallrisiko und damit kein Kreditrisiko beinhalten) grundsätzlich als Risikoposition im Sinne der CRR einzustufen. Als Risikopositionsbetrag wird dabei der aus dem internen Modell ermittelte aufsichtsrechtliche Kreditäquivalenzbetrag angesetzt.

Der Berichtszeitraum für die Offenlegung des Durchschnittsbetrags der Risikopositionen umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und entspricht inhaltlich den für die Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zugrunde gelegten Daten.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Die HVB hat den Gesamtbetrag der Forderungen und den Durchschnittsbetrag differenziert nach KSA- bzw. IRBA-Risikopositionsklassen wie folgt ermittelt:

Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (c) CRR)

	2014				DURCHSCHNITT 2014
	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	
Kreditrisikostandardansatz					
Zentralstaaten und Zentralbanken	10 525	7 132	11 619	10 447	9 931
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	33 238	33 575	26 694	27 666	30 293
Öffentliche Stellen	2 648	3 825	11 067	8 955	6 624
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	3 490	3 595	3 402	3 290	3 444
Institute	3 489	4 650	4 452	4 142	4 183
Unternehmen	23 770	26 936	28 919	22 857	25 620
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	99	109	67	94	92
Mengengeschäft	1 370	1 353	1 354	1 333	1 353
Durch Immobilien besicherte Positionen	179	190	152	181	176
Gedechte Schuldverschreibungen	524	512	513	520	517
Investmentanteile	1 824	1 674	1 960	1 846	1 826
Positionen mit besonders hohem Risiko	360	350	323	146	295
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	116	118	121	155	128
Gesamt-KSA	81 632	84 019	90 643	81 632	84 481
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)					
Zentralstaaten und Zentralbanken	10 335	7 402	8 818	5 770	8 081
Institute	39 665	41 519	45 793	43 851	42 707
Unternehmen	114 220	115 639	120 349	123 736	118 486
davon Spezialfinanzierungen	13 015	12 654	12 595	12 586	12 713
davon KMU	20 637	20 093	20 861	21 053	20 661
Mengengeschäft	32 394	31 698	32 173	31 521	31 947
Durch Immobilien besichert	21 063	20 806	20 639	20 520	19 996
davon KMU	774	769	750	752	761
Qualifiziert revolving	5 037	5 011	5 056	5 112	5 054
Sonstige	6 294	5 881	6 477	5 889	5 570
davon KMU	1 496	1 486	1 522	1 523	1 507
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	3 833	3 501	2 564	2 834	3 182
Gesamt-IRBA	200 447	199 759	209 697	207 712	204 403
HVB	282 079	283 778	300 340	289 344	288 885

Der Rückgang der Risikopositionen bei Zentralstaaten und Zentralbanken spiegelt im Wesentlichen die seit Juni 2014 eingeführten Negativzinsen für das das Mindestreserve-Soll übersteigende durchschnittliche Reserveguthaben wider. In der Folge hat die HVB diese

hohen Liquiditätsreserven sowie sonstige Einlagen beim Eurosystem stärker reduziert und im Interbankenmarkt angelegt, woraus eine entsprechende Erhöhung der Risikopositionen gegenüber Instituten resultiert.

Der leichte Rückgang der Forderungen an Kunden wird durch die außerhalb der Bilanz bestehenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen überkompensiert. In der Folge bleiben die Risikopositionen gegenüber Unternehmen und im Mengengeschäft weitestgehend konstant.

Nachfolgend werden gemäß Artikel 442 (d) bis (f) CRR die Risikopositionen nach Ländercluster, Branchen und Restlaufzeiten jeweils differenziert nach Risikopositionsklassen zum Offenlegungsstichtag dargestellt. Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungen bleiben bei der Aufteilung unberücksichtigt.

Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Ländercluster) (Artikel 442 (d) CRR)

	2014						GESAMT
	DEUTSCHLAND	LÄNDER DER EUROZONE	WEST- UND OSTEUROPA	ASIEN UND OZEANIEN	NORD- UND LATEINAMERIKA	SONSTIGE	
Kreditrisikostandardansatz							
Zentralstaaten und Zentralbanken	4 413	5 971	21	3	—	37	10 445
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	27 180	482	2	3	0	—	27 666
Öffentliche Stellen	8 955	—	—	—	—	—	8 955
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	2 734	—	—	—	556	3 290
Institute	3 106	456	—	579	—	—	4 142
Unternehmen	3 213	16 556	2 356	79	651	1	22 857
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	—	3	0	83	9	—	94
Mengengeschäft	1 168	57	59	18	24	8	1 333
Durch Immobilien besichert	122	20	22	6	8	3	181
Gedekte Schuldverschreibungen	0	520	—	—	0	—	520
Investmentanteile	1 163	664	6	9	3	1	1 846
Positionen mit besonders hohem Risiko	0	142	2	—	1	—	146
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	84	18	3	47	4	1	155
Gesamt-KSA	49 404	27 623	2 471	827	700	607	81 632
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)							
Zentralstaaten und Zentralbanken	—	1 909	1	1 012	2 054	794	5 770
Institute	4 721	30 328	3 120	3 772	1 482	428	43 851
Unternehmen	75 813	18 529	14 105	4 939	9 360	990	123 736
davon Spezialfinanzierungen	4 756	4 037	1 795	1 051	430	517	12 586
davon KMU	19 879	598	317	123	58	78	21 053
Mengengeschäft	31 339	105	40	13	20	5	31 521
Durch Immobilien besichert	20 442	20	29	10	17	3	20 520
davon KMU	752	—	—	—	—	—	752
Qualifiziert revolving	5 110	1	0	0	0	0	5 112
Sonstige	5 786	1	11	3	3	2	5 889
davon KMU	1 523	0	—	—	—	—	1 523
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2 832	0	0	0	—	2	2 834
Gesamt-IRBA	114 705	50 871	17 266	9 736	12 916	2 219	207 712
HVB	164 109	78 494	19 737	10 563	13 616	2 826	289 344

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Die gewählte Branchengliederung orientiert sich an einer für diesen Offenlegungsbericht gewählten, zweckmäßigen Einteilung auf Basis der Systematik der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts.

Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Hauptbranchen) (Artikel 442 (e) CRR)

	2014						GESAMT
	FINANZDIENST- LEISTUNGEN	PRODUZIEREN- DES GEWERBE	ÖFFENTLICHER DIENST	SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	PRIVATE HAUSHALTE	SONSTIGE	
Kreditrisikostandardansatz							
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 256	—	8 191	—	—	—	10 445
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	—	27 644	22	—	—	27 666
Öffentliche Stellen	8 922	—	3	30	—	—	8 955
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—	—	3 290	3 290
Institute	4 142	—	—	—	—	—	4 142
Unternehmen	21 151	773	2	803	40	88	22 857
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	86	8	0	—	—	—	94
Mengengeschäft	4	34	—	432	846	17	1 333
Durch Immobilien besichert	2	4	—	97	74	4	181
Gedekte Schuldverschreibungen	520	—	—	—	0	—	520
Investmentanteile	1 170	6	503	13	—	154	1 846
Positionen mit besonders hohem Risiko	5	—	—	140	—	—	146
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	0	41	0	108	7	0	155
Gesamt-KSA	38 258	866	36 343	1 645	967	3 553	81 632
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)							
Zentralstaaten und Zentralbanken	4 931	—	822	—	—	17	5 770
Institute	43 590	18	172	46	—	25	43 851
Unternehmen	9 435	40 417	73	73 326	35	450	123 736
davon Spezialfinanzierungen	1 738	3 120	0	7 728	—	—	12 586
davon KMU	586	3 177	11	17 065	4	210	21 053
Mengengeschäft	359	1 809	0	8 794	20 069	490	31 521
Durch Immobilien besichert	250	944	—	5 193	13 806	327	20 520
davon KMU	2	193	—	517	10	29	752
Qualifiziert revolving	57	163	—	1 105	3 738	52	5 112
Sonstige	51	702	11	2 496	2 528	86	5 889
davon KMU	19	461	0	1 007	2	34	1 523
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	0	—	0	886	—	1 947	2 834
Gesamt-IRBA	58 315	42 244	1 067	83 052	20 104	2 929	207 712
HVB	96 573	43 110	37 410	84 697	21 071	6 481	289 344

Das produzierende Gewerbe enthält dabei auch die Branche Energie- und Wasserversorgung. Unter „Sonstige“ wurden die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Erziehung und Unterricht sowie exterritoriale Organisationen und Körperschaften zusammengefasst. Der öffentliche Dienst besteht aus der öffentlichen Verwaltung, der

Verteidigung und der Sozialversicherung. Die sonstigen Dienstleistungen enthalten u. a. Handel und Verkehr, das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen sowie das Grundstücks- und Wohnungswesen.

Die gewählten Ländercluster entsprechen der für interne Zwecke genutzten Aufteilung der Risikopositionen auf geografische Gebiete.

Restlaufzeitgliederung der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (f) CRR)

	2014					GESAMT
	BIS 3 MONATE	> 3 MONATE BIS 1 JAHR	> 1 JAHR BIS 5 JAHRE	MEHR ALS 5 JAHRE	UNBESTIMMT	
Kreditrisikostandardansatz						
Zentralstaaten und Zentralbanken	198	715	2 944	4 108	2 482	10 447
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3 542	2 333	13 441	7 850	500	27 666
Öffentliche Stellen	509	3 687	4 040	716	3	8 955
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	0	—	3 148	142	—	3 290
Institute	1 250	738	2 056	98	0	4 142
Unternehmen	10 351	5 693	4 249	1 757	807	22 857
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	68	26	0	0	—	94
Mengengeschäft	330	47	570	375	11	1 333
Durch Immobilien besichert	1	2	10	168	0	181
Gedekte Schuldverschreibungen	20	27	123	350	—	520
Investmentanteile	1 846	—	—	—	—	1 846
Positionen mit besonders hohem Risiko	146	—	—	—	—	146
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	29	2	35	89	1	155
Gesamt-KSA	18 290	13 268	30 616	15 653	3 804	81 632
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	595	58	592	636	3 889	5 770
Institute	6 551	8 295	6 907	3 335	18 763	43 851
Unternehmen	30 554	13 853	42 887	30 101	6 342	123 736
davon Spezialfinanzierungen	236	2 063	3 042	7 056	189	12 586
davon KMU	8 826	844	2 827	7 704	852	21 053
Mengengeschäft	6 210	596	3 858	20 648	209	31 521
Durch Immobilien besichert	602	230	1 740	17 921	28	20 520
davon KMU	211	14	93	423	11	752
Qualifiziert revolving	3 769	83	1 259	0	—	5 112
Sonstige	1 839	283	859	2 727	181	5 889
davon KMU	1 036	48	151	177	111	1 523
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	886	—	—	—	1 948	2 834
Gesamt-IRBA	44 796	22 802	54 244	54 720	31 151	207 712
HVB	63 086	36 070	84 860	70 373	34 955	289 344

3. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Im Zusammenhang mit Kapitalpuffern erfordert die CRR die Offenlegung von bestimmten Informationen, sobald ein antizyklischer Kapitalpuffer durch die Aufsicht vorgeschrieben wurde. Da diese Kapitalpufferanforderung frühestens ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt, ist bis dahin keine Offenlegung der gemäß Artikel 440 CRR geforderten Angaben vorzunehmen.

4. Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442 CRR)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikooanpassungen angemessen zu bevorsorgen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikooanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Den überwiegenden Anteil der Kreditrisikooanpassungen stellen dabei die spezifischen Kreditrisikooanpassungen dar, die nachfolgend näher erläutert werden. Allgemeine Kreditrisikooanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösungen von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht gemacht werden. In analoger Anwendung des § 340f Abs. 4 HGB erfolgt daher auch keine Offenlegung im Rahmen dieses Berichts.

Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft

Für alle erkennbaren akuten Adressausfallrisiken im Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen; im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen gebildet. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikooanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Die Prüfung, Bildung oder Anpassung von Einzelwertberichtigungen im Kreditgeschäft erfolgt durch die Sanierungs- bzw. Abwicklungseinheiten der HVB. Diese folgt in Arbeitsanweisungen geregelten Prozessen.

Die Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird regelmäßig und anlassbezogen geprüft, ob objektive Hinweise (Impairment-Trigger) vorliegen, die auf einen Wertberichtigungsbedarf hindeuten. Im zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob tatsächlich eine Wertberichtigung vorzunehmen ist (Risikovorsorgeermittlung).

Objektive Hinweise, welche auf einen Wertberichtigungsbedarf hindeuten, liegen vor, wenn der Kreditnehmer mit einem wesentlichen Teil der Gesamtverpflichtung 90 Tage im Zahlungsverzug ist sowie wenn der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass die Bank auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreifen muss. Darüber hinaus wurden detaillierte produkt- und kundenspezifische Impairment-Trigger definiert.

Kommt die Bank im Rahmen der Risikovorsorgeermittlung zu dem Ergebnis, dass die vertraglichen Verpflichtungen nicht durch spätere Zahlungen oder die Verwertung von Sicherheiten erbracht werden können, wird eine Wertberichtigung bzw. eine Rückstellung gebildet. Bei der Ermittlung der Höhe der Wertberichtigungen gemäß § 253 HGB werden die mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontierten erwarteten Rückflüsse herangezogen. Das Länderrisiko wird im Rahmen der Einzelwertberichtigung für ausfallgefährdete Kredite miterfasst.

4. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Pauschalwertberichtigungen

Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Pauschalwertberichtigungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Bei der Bewertung der inländischen latenten Kreditrisiken wendet die HVB die Grundsätze der deutschen Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten an. Bei der Bewertung der ausländischen latenten Kreditrisiken

wendet die HVB ebenfalls die Grundsätze der deutschen Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten an. Ausnahme ist die Berechnung der latenten Kreditrisiken für die Niederlassung Athen. Die Bildung der pauschalen Wertberichtigung erfolgt hier auf Basis des griechischen Rechts (1% auf das durchschnittliche Kundenforderungsvolumen).

Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge der HVB auf HGB-Basis im Geschäftsjahr 2014 dar.

Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (HGB) in 2014

	BESTAND 1.1.2014	ZUFÜHRUNGEN	AUFLÖSUNGEN	VERBRAUCH	WECHSELKURS- EFFEKTE	SONSTIGE EFFEKTE	BESTAND 31.12.2014
Einzelwertberichtigungen	3 763	935	- 690	- 1 587	65	- 83	2 404
Pauschalwertberichtigungen	386	81	—	—	—	—	467
Rückstellungen im Kreditgeschäft	306	189	- 261	- 2	5	6	243
Summe	4 455	1 206	- 951	- 1 588	70	- 77	3 115

Definitionen von überfällig und notleidend

Die HVB definiert Forderungen als überfällig, die 90 Tage Zahlungsverzug mit einem wesentlichen Teil der Gesamtverpflichtung aufweisen. Das Kriterium „überfällig“ ist ein Impairment-Trigger, der eine Prüfung auf Wertberichtigungsbedarf entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise zur Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge auslöst.

Forderungen gelten als notleidend, wenn ein Impairment-Trigger vorliegt, der eine Risikovorsorgeermittlung anstößt. Forderungen gelten auch als notleidend, wenn die Bank zu dem Ergebnis gekommen ist,

dass die vertraglichen Verpflichtungen durch spätere Zahlungen (Heilen eines 90-Tage-Zahlungsverzugs) oder die Verwertung von Sicherheiten erbracht werden können und dementsprechend keine Risikovorsorge gebildet hat.

Überfällige Forderungen

Überfällige, in Verzug geratene Kredite, die das Kriterium „90 Tage in Verzug“ erfüllen und für die keine Einzelrisikovorsorge gebildet wurde, bestanden zum 31. Dezember 2014 in Höhe von 16 Mio €. Sie sind in den nachfolgend dargestellten notleidenden Forderungen enthalten.

Notleidende Forderungen

Die Aufgliederung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen für die notleidenden Forderungen nach Hauptbranchen und geografischen Hauptgebieten entspricht den in den aufsichtsrechtlichen Meldungen gemeldeten Kreditrisikoanpassungen. Die Spalte Nettozuführungen zeigt die Nettoposition aus Zuführungen und Auflösungen zu den spezifischen Kreditrisikoanpassungen (EWB, Rückstellungen und PWB)

für bilanzielles und außerbilanzielles Geschäft. Nicht darin enthalten sind die Direktabschreibungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ergaben sich in Höhe von 67 Mio €. Direktabschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Berichtsjahr in Höhe von 83 Mio € vorgenommen.

Notleidende Forderungen nach wesentlichen Hauptbranchen (Art. 442 (g) CRR)

	NOTLEIDENDE FORDERUNGEN	SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN		
		EWB UND RÜCKSTELLUNGEN	PWB	NETTOZUFÜHRUNG
Finanzdienstleistungen	167	148		
Produzierendes Gewerbe	1 516	688		
Öffentlicher Dienst	3	3		
Sonstige Dienstleistungen	4 500	1 651		
Private Haushalte	362	142		
Sonstiges	16	15		
Summe	6 564	2 647	467	255

Notleidende Forderungen nach wesentlichen geografischen Hauptgebieten (Art. 442 (h) CRR)

	NOTLEIDENDE FORDERUNGEN	SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN	
		EWB UND RÜCKSTELLUNGEN	PWB
Deutschland	4 165	1 729	
Länder der Eurozone (ohne Deutschland)	1 205	386	
Ost- und Westeuropa (außerhalb der Eurozone)	264	117	
Asien und Ozeanien	552	225	
Nord- und Südamerika	91	36	
Sonstige	287	154	
Summe	6 564	2 647	467

5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahent sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung.

Dabei wurden zum Stichtag 31. Dezember 2014 positive Zeitwerte in Höhe von 65,4 Mrd € mit negativen Zeitwerten in Höhe von 65,2 Mrd € von Derivaten des Handelsbestands mit den zugehörigen Forderungen (10,9 Mrd €) bzw. Verbindlichkeiten (11,0 Mrd €) aus Sicherheitsleistung verrechnet.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions- und leihgeschäften verwendet. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden dürfen und somit nur die Nettoposition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden auch wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z. B. bei Geldhandelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting).

Entsprechend den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen nach CRR sowie unter Berücksichtigung der seit März 2014 regulatorisch für die HVB zugelassenen Internen Modelle Methode (IMM) zur Ermittlung von Kontrahentenrisiken ergeben sich nach individueller Bonitätsgewichtung und unter Verwendung von bestehenden rechtlich durchsetzbaren bilateralen Netting-Vereinbarungen sowie erhaltenen Sicherheiten für die HVB zum 31. Dezember 2014 für das Derivategeschäft Risikoaktiva aus Kontrahentenrisiken in Höhe von 6,2 Mrd € (31. Dezember 2013, nach Basel II bzw. Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie Marktbewertungsmethode: 9,0 Mrd €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang müssen Verfahren eingesetzt werden, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z. B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem müssen die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert werden.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwertes (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z. B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnen möchte. Dabei zeigt sich je nach verwendeter Methodik ein ansteigender Grad des Berücksichtigungsumfangs von Sicherheiten. Im Gegensatz zum KSA sind einige Sicherungselemente nur im Basis-IRBA berücksichtigungsfähig, während im fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die Bank selbst geschätzt werden, grundsätzlich nicht beschränkt ist. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu.

Nachfolgend geben wir einen Überblick, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungs-techniken bei der HVB Anwendung finden:

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind. Es können daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z. B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (wie z. B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt werden. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, sofern der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen werden kann, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwertes gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Selbiges gilt analog für die Berücksichtigung von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, wobei die HVB aktuell nur Staaten und Banken als Sicherungsgeber berücksichtigt. Auch erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen.

Um eine zuverlässigen Schätzung sicherzustellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis interner oder von externen Lieferanten bereitgestellter Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie beispielsweise die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz wirken die Sicherheiten auf das Risikogewicht der besicherten Position. Dabei wird das Risikogewicht aus der intern prognostizierten PD und der LGD ermittelt, die Verrechnung der Sicherheiten ist dabei etwas komplexer als im KSA. Jede Sicherheitenart wirkt entsprechend ihrer spezifischen Eigenschaft auf die Eigenmittelanforderungen.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die Eigenmittelanforderung mit den aufsichtsrechtlichen Parametern (u. a. PD) des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR)

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 11% des Portfolios), und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen rund 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung sind die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso zu erfüllen wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR) (FORTSETZUNG)

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die PD und LGD des Sicherungsgebers (PD/LGD-Substitution) für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute und Versicherungen,
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Supranationale Organisationen der EU,
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste und
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern.

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherungsgebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 entspricht (dazu Tabelle auf Seite 37).

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die folgenden beiden Tabellen:

Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8–/9/10 (100%)	
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	—	—	—	—	—	0
Institute	882	168	13	20	0	0	1 083
Summe	1 204	696	101	21	0	0	2 022

Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und externem Rating (KSA)

	BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 952	0	381	0	0	0	3 333
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1 557	0	0	0	0	0	1 557
Öffentliche Stellen	199	0	0	0	0	0	199
Institute	28	1	13	0	0	0	42
Unternehmen	0	193	0	0	0	0	193
Summe	4 736	194	393	0	0	0	5 324

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantiegeber als Sicherungsgeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als

Sicherheit angerechnet. Die Überleitung der verwendeten Bonitätsstufe auf die Ratings der Ratingagenturen Fitch, Moody's und S&P kann dabei wie folgt vorgenommen werden:

BONITÄTSSTUFE	RATINGAGENTUR		
	FITCH	MOODY'S	S&P
1	AAA bis AA-	Aaa bis Aa3	AAA bis AA-
2	A+ bis A-	A1 bis A3	A+ bis A-
3	BBB+ bis BBB-	Baa1 bis Baa3	BBB+ bis BBB-
4	BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3	BB+ bis BB-
5	B+ bis B-	B1 bis B3	B+ bis B-
6	CCC+ und darunter	Caa1 und darunter	CCC+ und darunter

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwertes von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden mittels entsprechender Verfahren die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten. Die nachfolgende Tabelle stellt daher nur den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie oben dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR) (FORTSETZUNG)

Besicherte IRBA-Positionswerte

	GARANTIE	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten und Zentralbanken	416	—	416
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	—
Institute	1 281	—	1 281
Unternehmen	4 873	264	5 137
davon Spezialfinanzierungen	495	—	495
davon KMU	794	—	794
Mengengeschäft	186	—	186
Durch Immobilien besichert	19	—	19
davon KMU	4	—	4
Qualifiziert revolving	0	—	0
Sonstige	167	—	167
davon KMU	57	—	57
Gesamt	6 756	264	7 020

Die nachstehende Tabelle stellt den Umfang der Kreditrisikominderungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Kreditderivaten und sonstigen Sicherheiten im KSA dar. Dargestellt werden die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten Positionswerte

unter Berücksichtigung des gemäß der CRR ermittelten Sicherheitenwerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den Artikeln 223 bis 228 CRR an. In Höhe des ermittelten Werts der finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend reduziert.

Besicherte KSA-Positionswerte

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIE	GRUNDPFAND-RECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten und Zentralbanken	—	37	—	—	—	37
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	0	—	—	—	0
Öffentliche Stellen	6	—	—	—	—	6
Institute	6	351	—	—	—	357
Unternehmen	14 055	508	—	—	4	14 567
Mengengeschäft	91	28	—	—	11	130
Durch Immobilien besichert	—	0	181	—	—	181
Ausgefallene Positionen	3	14	2	—	0	19
Gesamt	14 161	938	183	—	15	15 297

Bei den unter den sonstigen Sicherheiten ausgewiesenen Positionen entfallen rund 14 Mio € auf als Sicherheit erhaltene Lebensversicherungen.

6. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Mit der Umsetzung der CRD IV in deutsches Recht wurden das KWG und eine Vielzahl mit dem KWG verbundener Verordnungen überarbeitet.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) und der Neufassung der InstitutsVergV vom 16. Dezember 2013 wurden die bestehenden Regelungen für die Vergütungspolitik und -praxis erweitert und fortentwickelt.

Die neuen Vorgaben der CRD IV zur Vergütung werden in Deutschland im Wesentlichen durch die am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen des § 25a Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV umgesetzt. Die zuvor in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung durch die Institute bestimmt sich nun nach § 16 InstitutsVergV.

Die Offenlegungspflichten hinsichtlich Vergütungspolitik und -praxis richten sich für die HVB als CRR-Institut nunmehr daher ausschließlich nach Artikel 450 CRR. In diesem Zusammenhang hat die Bank für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risk Taker), bestimmte quantitative und qualitative Informationen offenzulegen. Diese Informationen werden, nach der Hauptversammlung der UniCredit Bank AG, voraussichtlich im Juni 2015 auf der Internetseite der Bank unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Vergütungssysteme“ veröffentlicht.

7. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)

Mit dem Basel III-Rahmenwerk und dem Inkrafttreten der CRR wurde zum 1. Januar 2014 mit der sogenannten Leverage Ratio eine neue Verschuldungsobergrenze für die Banken als Mindestkennzahl eingeführt. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Abweichend von der Erstanwendung der CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten ist gemäß Artikel 521 Abs. 2 (b) CRR eine Offenlegung der Leverage Ratio erst ab dem 1. Januar 2015 erforderlich.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR	8
Tabelle 2: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	11
Tabelle 3: Überschüsse an CET1 und Tier 1 gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR	17
Tabelle 4: Darstellung der vollständigen Bedingungen für die Verzinsung bestimmter Kapitalinstrumente	18
Tabelle 5: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)	20
Tabelle 6: Mindesteigenmittelanforderungen und Kapitalpufferanforderungen zum 31. Dezember 2014	21
Tabelle 7: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	21
Tabelle 8: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	22
Tabelle 9: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen	23
Tabelle 10: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen	23
Tabelle 11: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	24
Tabelle 12: Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (c) CRR)	26
Tabelle 13: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Ländercluster) (Artikel 442 (d) CRR)	27
Tabelle 14: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Hauptbranchen) (Artikel 442 (e) CRR)	28
Tabelle 15: Restlaufzeitengliederung der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (f) CRR)	29
Tabelle 16: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (HGB) in 2014	32
Tabelle 17: Notleidende Forderungen nach wesentlichen Hauptbranchen (Art. 442 (g) CRR)	33
Tabelle 18: Notleidende Forderungen nach wesentlichen geografischen Hauptgebieten (Art. 442 (h) CRR)	33
Tabelle 19: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA)	36
Tabelle 20: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und externem Rating (KSA)	36
Tabelle 21: Besicherte IRBA-Positionswerte	38
Tabelle 22: Besicherte KSA-Positionswerte	38
Tabelle 23: (Anhang) Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) per 31. Dezember 2014	43
Tabelle 24: (Anhang) Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) per 31. Dezember 2014	44

A.2 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	KSA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR)
AktG	Aktiengesetz	KWG	Kreditwesengesetz
AMA	fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement approaches)	HGB	Handelsgesetzbuch
ASA	Alternativer Standardansatz	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
A-SRI/O-SIB	andere systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	HVB Group	steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	IFRS	International Financial Reporting Standards
BIA	Basisindikatoransatz	IRBA, IRB-Ansatz	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR)
CAD	Capital Adequacy Directive	ITS	Implementing Technical Standard
CCR	Counterparty Credit Risk	InstitutsVergV	Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	LGD	Loss given default (aufsichtsrechtliche Verlustquote)
COREP	Common Reporting Framework	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	OGA	Organismen für Gemeinsame Anlagen
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
CVA	Credit Value Adjustments	PWB	Pauschalwertberichtigungen
EBA	European Banking Authority	RTS	Reporting Technical Standard
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)	RWA	risikogewichtete Aktiva
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
EWB	Einzelwertberichtigungen	STA	Standardansatz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
EU	Europäische Union	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
EZB	Europäische Zentralbank	TC	Total capital (Eigenkapital)
FinaRisikoV	Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem KWG	UniCredit Gruppe	steht für die UniCredit S.p.A., Rom, Italien und deren Tochtergesellschaften
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)		

A.3 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) per 31. Dezember 2014

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2 407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung	k. A.
	Nennwert des Instruments, Ausgabewährung	2 407,0
	Nennwert des Instruments in Berichtswährung	EUR
9a	Ausgabepreis	2 407,0
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k. A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier 2
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2014

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
24,3	34,4	2,6	38,0
Amortisation, Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,83	100,00	100,00
100,0	100,00	100,00	100,00
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p.a.	5% p.a. ab Ausgabetag bis 14.5.2009; 5% p.a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p.a. ab Ausgabetag bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p.a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p.a. ab Ausgabetag bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p.a. and 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR			
18,5	39,4	17,7	12,0
Amortisation, Rückkäufe	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p.a.	Euribor 6M + 0,62% p.a.	5,5% p.a.	2% p.a. vom Ausgabetag bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0106620288	XS0111214465	XS0114878233
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	0,1	5,0	8,0
Disagio	Amortisation	Amortisation	Disagio
15,2	10,0	60,0	8,0
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	10,0	60,0	8,0
79,2	100,0	100,0	99,7
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	21.1.2000	2.6.2000	1.8.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	21.1.2015	2.6.2015	3.8.2020
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Variabel	Variabel
5% p.a.	8,90% p.a. ab Ausgabebetrag bis 21.1.2003; Min. zwischen 8,90% p.a. und GBP CMS 10J ab 21.1.2003	Max. zwischen 5,50% p.a. und 75% des Euro CMS 10J	Euribor 6M + 0,65% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0043	XS0119485885	XS0120851174	A1982_SL0047
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
0,2	13,5	10,0	0,2
Amortisation, Disagio	Disagio	k. A.	Amortisation, Disagio
5,0	13,5	10,0	5,0
EUR	EUR	EUR	EUR
5,0	13,5	10,0	5,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
17.3.2000	23.10.2000	22.12.2000	17.3.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
17.3.2015	23.10.2020	22.12.2020	17.3.2015
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Fest
6,59% p.a.	Euribor 3M + 0,70% p.a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p.a. und max. 5,85% p.a.	6,59% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 17	INSTRUMENT 18	INSTRUMENT 19	INSTRUMENT 20
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0048	A1982_SL0068	XS0150812872	XS0154897317
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
0,6	5,8	5,0	13,7
Amortisation, Disagio	Amortisation	Amortisation	Amortisation
10,0	10,0	10,0	25,0
EUR	EUR	EUR	EUR
10,0	10,0	10,0	25,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.4.2000	27.11.2002	8.7.2002	24.9.2002
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
20.4.2015	27.11.2017	8.7.2017	24.9.2017
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Fest	Fest	Variabel
6,48% p.a.	5,85% p.a.	1% p.a. ab 8.7.2003 bis 8.7.2007; 3% p.a. ab 8.7.2008 bis 8.7.2012; 4% p.a. ab 8.7.2013 bis 8.7.2017	Max. zwischen 6,50% p.a. und 94% des Euro CMS 10J ab Ausgabetermin bis 24.9.2007; 94% des Euro CMS 10J ab 24.9.2007
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich dieser Instrumente (Nrn. 23 und 24) verweisen wir auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seite 19 dieses Berichts.

INSTRUMENT 21	INSTRUMENT 22	INSTRUMENT 23 ¹	INSTRUMENT 24 ¹
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0085	A1982_SL0097	A1982_SL0002	A1982_SL0003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	State of New York	State of New York
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo	Solo
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
2,8	1,0	17,3	18,0
Amortisation	Amortisation	Rückkäufe	Rückkäufe
10,0	15,0	301,0	100,0
EUR	EUR	USD	GBP
10,0	15,0	247,9	128,4
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
29.12.2003	29.4.2005	15.7.1999	13.10.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
30.5.2016	29.4.2015	30.6.2031	13.10.2036
Nein	Nein	Ja	Ja
k. A.	k. A.	30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
k. A.	k. A.	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin
k. A.	k. A.	halbjährlich: 30.6./31.12. nach dem 30.6.2029	jährlich
Fest	Fest	Fest	Fest
6% p.a.	4,21% p.a.	8,741% p.a.	7,76% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Ja	Ja
k. A.	k. A.	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene
k. A.	k. A.	ganz oder teilweise	ganz oder teilweise
k. A.	k. A.	Vorübergehend	Vorübergehend
k. A.	k. A.	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich dieses Instruments (Nr. 25) verweisen wir auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seite 19 dieses Berichts.

2 Bezüglich dieser Instrumente (Nrn. 26 und 27) verweisen wir auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seite 18 und 19 dieses Berichts.

INSTRUMENT 25 ¹	INSTRUMENT 26 ²	INSTRUMENT 27 ²
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0022	A1982_SL0086	A1982_SL0087
State of New York	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
16,9	96,0	9,6
Rückkäufe	k. A.	Amortisation
201,0	96,0	45,0
USD	EUR	EUR
165,6	96,0	45,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
22.10.1999	25.1.2001	25.1.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
22.10.2031	27.1.2031	25.1.2016
Ja	Ja	Ja
22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	k. A.	k. A.
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
halbjährlich: 30.6./31.12. nach dem 13.10.2034	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel
9,00% p.a.	Euribor 6 M + 0,65% p.a.	Euribor 6 M + 0,62% p.a.
Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Zwingend	Zwingend
Teilweise diskretionär	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Nein	Nein
Kapitaldefizit auf LLC-Ebene	k. A.	k. A.
ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
Vorübergehend	k. A.	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31.12.2014 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.